

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

27. Mai 2020

Nr. 27 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
186/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt / Bußgeldstelle – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 32 13 66 044/18	2
187/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – Tierseuchenverfügung – über die Aufhebung der Tierseuchenverfügungen Nr. 1/19 vom 07.06.2019, Nr. 2/19 vom 24.06.2019, Nr. 3/9 vom 11.07.2019	3
188/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Borchon-Etteln; Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin; Az.: 66.3/40614-20-600	4 - 5

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

27. Mai 2020

Nr. 27 / S. 2

186/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Mustafa Ismailov, geb. 23.09.1999
zuletzt wohnhaft: Wolfhager Str. 2, 34117 Kassel
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn, Ordnungsamt/Bußgeldstelle – Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer C.00.01, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 25.05.2020 (Az.: 32 13 66 044/18) in seiner abfallrechtlichen Angelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Sprink

187/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

Amt für

Aldegreverstraße 10-14

33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 2/20

(Allgemeinverfügung)

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügungen

Nr. 1/19 vom 07.06.2019

Nr. 2/19 vom 24.06.2019

Nr. 3/19 vom 11.07.2019

In Paderborn ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Meine Tierseuchenverfügungen Nr. 1/19 vom 07.06.2019, Nr. 2/19 vom 24.06.2019 und Nr. 3/19 vom 11.07.2019, durch die in Paderborn jeweils ein Sperrbezirk zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen errichtet wurde, hebe ich hiermit wieder auf.

Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, Zi. D.00.24, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Beninde

188/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40614-20-600

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Borchen-Etteln

Die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 in Borchen, Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstück 21.

Die Windenergieanlage hat die folgenden technischen Merkmale:

Enercon E-160 EP5
Leistung 4.600 kW
Nabenhöhe 166,6 m
Rotordurchmesser 160,0 m
Gesamthöhe 246,6 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 9 i. V. m. § 5 UVPG kam zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Am 11.05.2020 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Fachgutachten Eisfall, Brandschutzkonzept) liegt in der Zeit vom

03.06.2020 bis einschließlich 02.07.2020

bei der

- Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, Tel. 05251/308-6668,
- der Gemeinde Borchen, Raum 35, Unter der Burg 1, 33178 Borchen, Tel. 05251/3888-135, und der
- Stadt Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, Tel. 05295/89-41, aus.

Die Unterlagen können bei den v. g. Behörden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

27. Mai 2020

Nr. 27 / S. 5

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immiessionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.08.2020) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 15.09.2020 ab 09.30 Uhr anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im großen Sitzungssaal der Gemeinde Borcheln, Unter der Burg 1, 33178 Borcheln, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Kasmann